

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/442/2007
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Wilhelm Sendermann
Datum:	25.04.2007

Betreff:

Aufstellung des Bebauungsplanes "Appelstiege I und II";
hier: Bericht der Verwaltung über die Gewährleistung des Immissionsschutzes wegen des Straßenverkehrslärms der Dattelner Str.

Beratungsfolge:

08.05.2007	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über die Gewährleistung des Immissionsschutzes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Appelstiege I und II“ wegen des Verkehrslärms der Dattelner Str. zur Kenntnis.

Begründung:

In der letzten BUA-Sitzung wurde der weiterentwickelte Entwurf des o.g. Bebauungsplanverfahrens vorgestellt und intensiv diskutiert. In der nachfolgenden Ratssitzung wurde der formelle Feststellungsbeschluss mit der durchzuführenden öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

In diesem Zusammenhang wurde nochmals auf die Gewährleistung des Immissionsschutzes wegen der Straßenverkehrslärms der Dattelner Str. hingewiesen. Der vorliegende Planentwurf berücksichtigt aktive und passive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand und Schallschutzfenster) zum Schutz der direkt an der Straße liegenden Grundstücke.

Nicht in der Bau- und Umweltausschusssitzung, sondern nachher in der Presseberichterstattung wurde seitens des UWG-Bauausschussmitglieds Michael Welkers festgestellt, dass ein Verzicht auf die beabsichtigte Lärmschutzwand möglich ist, da auch vor dem Caritas-Wohnheim keine Mauer steht. Man ist der Ansicht, dass hier der Fehler, der mit dem Bau der Lärmschutzwand von dem Baugebiet Olfen-Süd gemacht wurde, nicht wiederholt werden sollte. Es wird nachgefragt, warum die städtebauliche Lösung so gewählt wurde, wenn es auch anders geht.

Da diese Fragestellung bislang in der BUA-Sitzung nicht behandelt wurde, soll – um Irritationen für die anstehende öffentliche Planauslegung zu vermeiden – nochmals eindeutig Position bezogen werden.

Zunächst ist voranzustellen, dass die zu beachtenden Lärmwerte direkt an der Straße zur Tag- und zur Nachtzeit um über 10 dB überschritten werden. Es ist geradezu Aufgabe kommunaler

Bauleitplanung, in Wohngebieten auch eine angemessene Nutzung der Außenwohnbereiche und ein möglichst störungsfreies Wohnen bei gelegentlich geöffneten Fenstern sicherzustellen. Diese häufig anzutreffende und auch hier geäußerte Haltung, dass passiver Schallschutz auch ausreiche, verkennt diesen vom Bundesverwaltungsgericht bereits 1976 betonten Schutz angemessener Wohnbedürfnisse in unvorbelasteten Wohngebieten. Nach geltender Rechtsprechung soll zumindest der Schutz der ebenerdigen Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen, Hausgärten) sowie damit einhergehend die erdgeschossigen Gebäudenutzungen durch aktiven Lärmschutz sichergestellt werden. Nur bei höhergelegenen Geschossen sind ausschließlich passive Schallschutzmaßnahmen denkbar. Das Abwicklungsgebot ist verletzt, wenn durch Verkehrslärm in Wohngebieten hervorgerufene Belastungen nur unzureichend mit der Bebauungsplanung bewältigt wurden, da die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Ein Bebauungsplan wäre dann rechtsunwirksam.

Es ist beim Caritas-Wohnheim zu berücksichtigen, dass für die Nutzung des über 4.000 qm großen Grundstücks die Gewährleistung des Immissionsschutzes auf das dort durchzuführende Baugenehmigungsverfahren verlagert wurde, da sich für eine so große Fläche umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten bei der architektonischen Lösung sowie auch bei der Wahl aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen bestehen.

Es wurde seitens des Bauherrn auf aktive Schallschutzmaßnahmen verzichtet, da man die Terrassen, Balkone und die nutzbare Außenfläche in den Innenbereich des als „Hufeisen“ ausgebildeten Gebäudekomplexes und deutlich von der Straße weg angelegt hat. Solche Nutzungen sind in dem Bereich an der Dattelner Str. auch unzulässig. Die Bewohnerzimmer im Erdgeschoss wurden zusätzlich mit Schallschutzfenstern der Schallschutzklasse 4, die in besonders hohes Schalldämmmaß haben sowie einer Zwangsbelüftung ausgestattet, da eine Benutzbarkeit der Räume an der Straße bei geöffneten Fenstern nicht mehr den geforderten Lebensverhältnissen entspricht. Solche Möglichkeiten sind nicht nur bauplanungsrechtlich unzulässig, sondern scheiden bei den vergleichsweise kleinen Grundstücken, die jetzt auch im Bereich des Bebauungsplangebietes „Appelstiege I und II“ entstehen sollen, aus bzw. sind lebensfremd und nicht zu verfolgen.

Beigeordneter

Bürgermeister